

Stadt Ennigerloh
Marktplatz 1
59320 Ennigerloh

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I
zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 25 „Sondergebiet Stavernbusch“
in der Stadt Ennigerloh



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: August 2023

Auftraggeber: Stadt Ennigerloh
Fachbereich Stadtentwicklung
Marktplatz 1 / Zimmer 302
59320 Ennigerloh

Auftragnehmer:



Bearbeiter*in: B. Sc. Geographin Jule Reckermann
Biologe Axel Müller
Diplom-Geograph Volker Stelzig

Projektnummer: 1452

Stand: August 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP	3
2.1	Rechtlicher Rahmen	3
2.2	Ablauf einer ASP	6
3	Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum	8
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	8
3.2	Beschreibung des Plangebietes.....	9
3.3	Wirkraum	12
3.4	Wirkungsprognose.....	13
4	Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)	15
4.1	Methodik.....	15
4.2	Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren.....	15
4.3	Potentialeinschätzung Zusammenfassung.....	23
5	Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen	24
5.1	Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna	24
5.2	Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen	24
5.3	Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung	24
6	Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände	26
7	Zulässigkeit des Vorhabens	27
8	Literatur	28

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	1
Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015). ...	6
Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).	7
Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Lageplan für Ersatzneubau Olympiabad, Ennigerloh (GEISING + BÖKER 2023).	8
Abbildung 5: Die Grünfläche mit Hecke im zentralen Plangebiet (Blickrichtung Norden).	9
Abbildung 6: Gebäude im südlichen Plangebiet (Blickrichtung Südosten).	10
Abbildung 7: Esche und Buche im nordöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Nordosten).	10
Abbildung 8: Rosskastanie im nördlichen Plangebiet (Blickrichtung Osten).	11
Abbildung 9: Rollschuhfläche im Plangebiet mit umliegenden Gehölzen (Blickrichtung Osten).	11
Abbildung 9: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).	12
Abbildung 11: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4114 (Oelde).	16
---	----

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Formular A	
----------------------	--

1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe I zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 25 „Sondergebiet Stavernbusch“ der Stadt Ennigerloh (vgl. Abbildung 1). Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Ersatzneubaus für das Olympiabad in Ennigerloh.

Auf einer Fläche am Standort Stavernbusch soll angrenzend an das bestehende Freibad ein Hallenbad errichtet werden. Das ca. 5.000 m² große Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Ennigerloh und setzt sich im Wesentlichen aus Asphaltfläche, Hecke sowie intensiv Rasenflächen des Freibads zusammen. Auf dem Plangebiet stehen einzelne Gehölze.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens, der damit verbundenen geänderten Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.



Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2023).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vor-

gaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Stadt Ennigerloh hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Dabei wird im vorliegenden Fall zunächst die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) durchgeführt. Je nach Ergebnis sind anschließend weitere Schritte und ggf. vertiefte Untersuchungen vorzunehmen.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat zum Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Stufe 1).*

Sofern planungsrelevante Arten betroffen sein können, müssen ggf. weitere Schritte im Rahmen der Stufe 2 einer Artenschutzprüfung unternommen werden.

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (zuletzt geändert am 8.12.2022) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

„die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt“

(§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhangs I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2022a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z.B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.

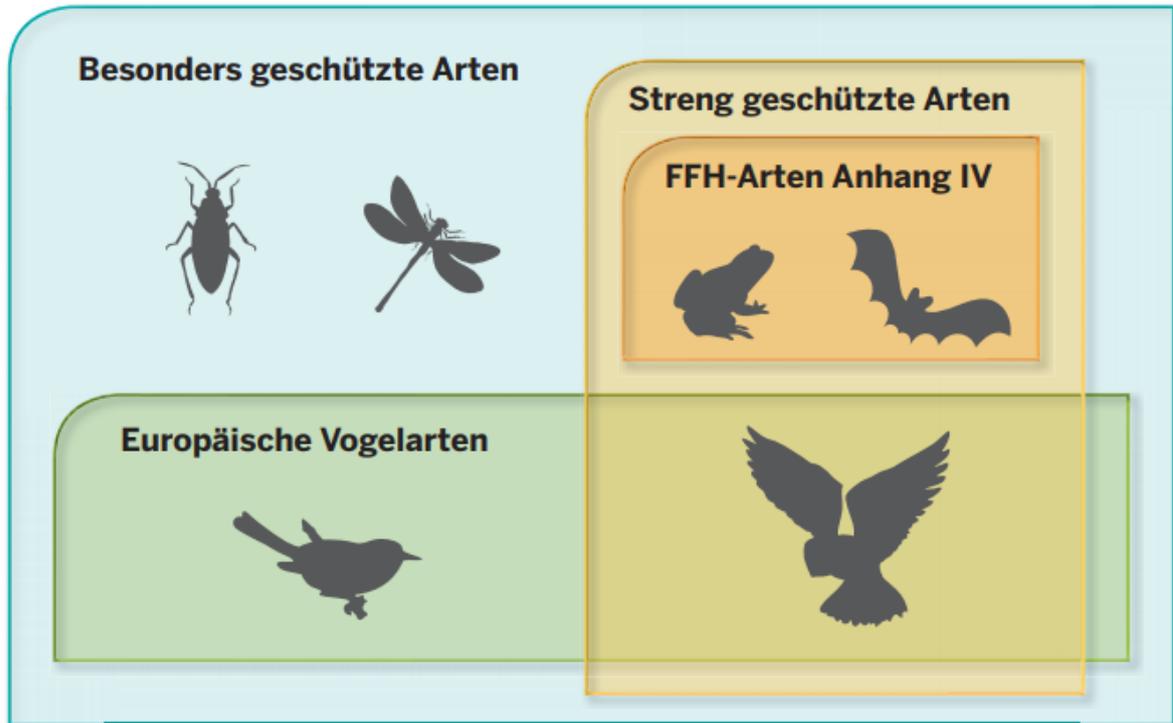


Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums
Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind.
2. Vorprüfung der Wirkfaktoren
In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

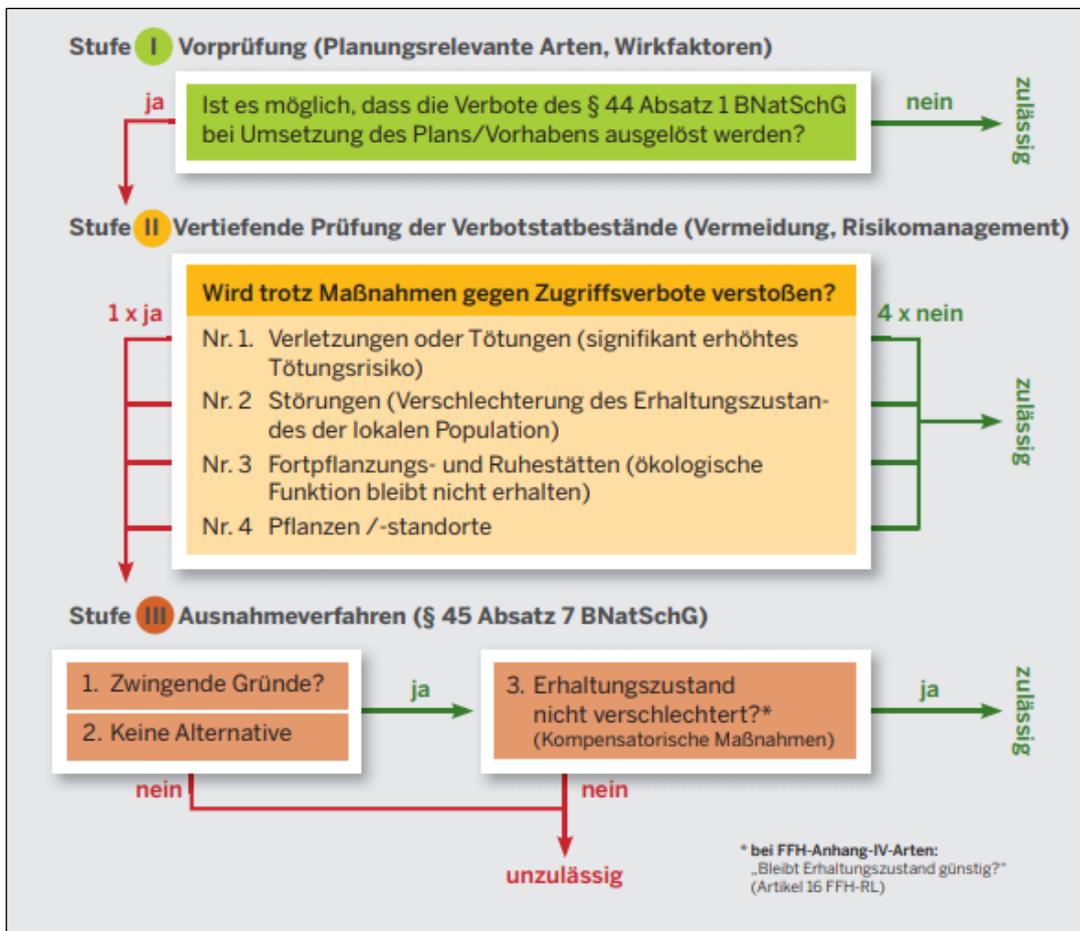


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2015).

3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Ennigerloh plant den Ersatz-Neubau für das Olympiabad am Standort Stavernbusch. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 „Sondergebiet Stavernbusch“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Ersatzneubaus in Ennigerloh geschaffen werden (vgl. Abbildung 4). Die zu bebauende Fläche ist im derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan als Mischgebiet festgesetzt. Der Baukörper des Hallenbads soll westlich angrenzend an das bestehende Freibad entstehen.

Die Erschließung des Neubaus erfolgt im nördlichen Plangebiet über die angrenzende Jahnstraße. Westlich der Erschließungsstraße befindet sich eine asphaltierte Rollschuhbahn. Diese wird im Rahmen des Planverfahrens zusätzlich als Parkplatzfläche festgesetzt. Zufahrt zur Parkfläche erfolgt nördlich des Plangebiets. Geplant ist auf der derzeit versiegelten Fläche vorerst eine Markierung der Stellplatzflächen. Sollten die Flächen entsprechend von den Besuchern angenommen werden, wird dort nachfolgend eine Parkplatzfläche angelegt. Die umliegenden Gehölze im Bereich der Rollschuhfläche bleiben erhalten.

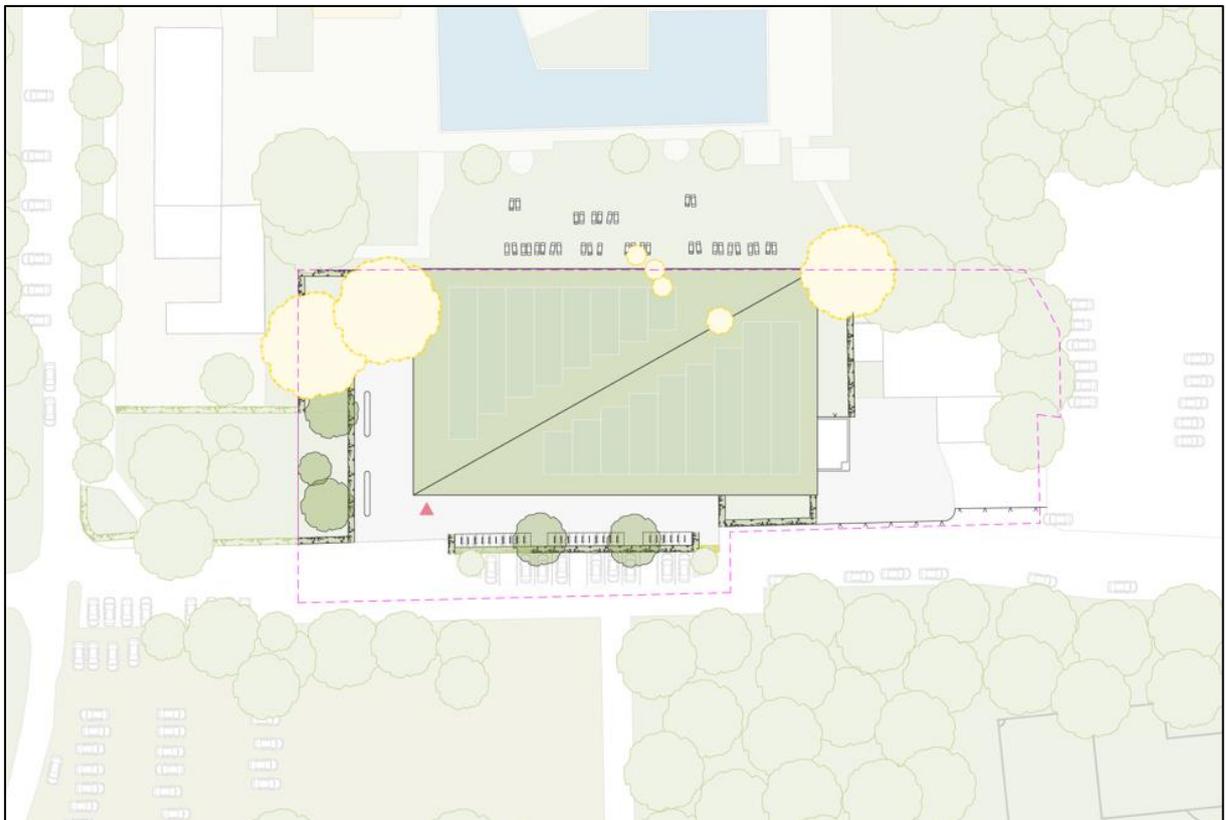


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Lageplan für Ersatzneubau Olympiabad, Ennigerloh (GEISING + BÖCKER 2023).

3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet besteht im Osten aus Liegeflächen des angrenzenden Freibads sowie im Westen aus Grünflächen der Freibadanlage. Das Plangebiet wird derzeit von einer Hecke durchzogen, die von Süden nach Norden entlang eines Zaunes verläuft (vgl. Abbildung 5).

Südlich des Plangebiets bestehen bereits Gebäude des Freibads, die bestehen bleiben (vgl. Abbildung 6). Die angrenzende Fläche ist zum Teil durch Asphaltierung versiegelt. Die Jahnstraße verläuft durchs Plangebiet. Entlang des Straßenverlauf befinden sich Parkflächen. Die kleineren Gehölze im westlichen Plangebiet bleiben bestehen. In der nordöstlichen Ecke des Plangebiets steht eine Esche und eine Buche sowie im südöstlichen Bereich eine Rosskastanie (vgl. Abbildung 7 & Abbildung 8). Diese werden bei Umsetzung des Vorhabens entfernt.

Nordwestlich besteht eine versiegelte Rollschuhfläche, welche von Gehölzen umrandet wird (vgl. Abbildung 9). Die dortigen Gehölze werden durch das Vorhaben nicht berührt.



Abbildung 5: Die Grünfläche mit Hecke im zentralen Plangebiet (Blickrichtung Norden).



Abbildung 6: Gebäude im südlichen Plangebiet (Blickrichtung Südosten).



Abbildung 7: Esche und Buche im nordöstlichen Plangebiet (Blickrichtung Nordosten).



Abbildung 8: Rosskastanie im nördlichen Plangebiet (Blickrichtung Osten).



Abbildung 9: Rollschuhfläche im Plangebiet mit umliegenden Gehölzen (Blickrichtung Osten).

3.3 Wirkraum

Als Wirkraum bezeichnet man den Bereich, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z.B. bestehendem Wege- und Straßennetz und angrenzenden Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können (vgl. Abbildung 10).

Der Wirkraum ist charakterisiert durch die Nutzung der umliegenden Flächen als Sport- und Freizeitanlagen. Neben Schwimmbecken und Liegeflächen des Naturbads Ennigerloh befinden sich im Wirkraum Verkehrsflächen, Parkplätze, Grünflächen, einzelne Gehölze und ein Spielplatz. Im Süden liegen Bereiche einer Waldfläche. Entlang des Waldrandes verläuft ein Rad- und Fußweg und endet in der Jahnstraße. Nördlich angrenzend an die Rollschuhbahn befindet sich eine Grünfläche, die auch zeitweise als Parkplatz genutzt wird. Entlang der nördlichen Wirkraumgrenze verläuft die Straße „Am Freibad“.

Der untersuchte Bereich, der sich aus Plangebiet und Wirkraum zusammensetzt, wird nachfolgend als Untersuchungsgebiet bezeichnet.



Abbildung 10: Abgrenzung des Plangebietes (rote Linie) und dessen Wirkraum (orange Linie) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2023).

3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen, die von einer potentiellen Bebauung der Fläche ausgehen kann.

Baubedingte Wirkungen

- durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen besonders im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen) sowie zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten).
- Baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch die Flächenversiegelung kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Die Versiegelung von Boden kann zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.
- Der Flächenverlust kann dazu führen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Betriebsbedingte Wirkungen

- Betriebsbedingt können z.B. durch zusätzlichen Verkehr auf neu erschaffenen Straßen wildlebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

4 Feststellung des Potentials für planungsrelevante Arten und der relevanten Wirkfaktoren (Vorprüfung gemäß Stufe I)

4.1 Methodik

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) (2023a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet. Des Weiteren wurde die vom LANUV NRW (2023b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 1). Die Lebensraumeignung des Untersuchungsgebiet (UG) für das Vorkommen der Arten auf der entsprechenden Messtischblatt-Liste (MTB-Liste) wurde anhand einer Luftbilddauswertung eingeschätzt. Diese Ersteinschätzung ist in Tabelle 1 zu finden. Anschließend wurde die Ersteinschätzung durch eine Geländebegehung vor Ort überprüft. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei der Begehung nicht nur das Potential des UG für die auf der MTB-Liste aufgeführten Arten überprüft, sondern auch auf alle anderen potentiell im UG vorkommenden, planungsrelevanten Arten geachtet.

Eine Ortsbegehung mit Untersuchung des Gebietes sowie der umliegenden Strukturen fand am 14.07.2023 statt. Das Plangebiet sowie die umgebenden Strukturen im Wirkraum wurden auf ihr Potential für planungsrelevante Arten untersucht. Dabei wurde auch auf Spuren und Hinweise (Nester, Höhlen, Spalten, Kot, Fettablagerungen) von planungsrelevanten Arten (Vögel und Fledermäusen) geachtet.

4.2 Potentialeinschätzung und Analyse der relevanten Wirkfaktoren

In der Landschaftsinformationssammlung NRW (@ LINFOS) sind keine planungsrelevanten Arten für das Untersuchungsgebiet eingetragen (LANUV NRW 2023a).

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4114.3 in Oelde. Darunter befinden sich zwei Fledermausarten, 36 Vogelarten sowie eine Amphibienart. Die Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Nicht alle diese Arten sind potentiell durch das Vorhaben gefährdet. Unter ihnen befinden sich zum Beispiel Offenlandarten wie der **Kiebitz**, die auf große offene Flächen ohne Vertikalstrukturen angewiesen sind oder der **Zwergtaucher**, welcher nur an stehenden Gewässern brütet.

Eine Betroffenheit dieser Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, da diese Habitate sowohl im Plangebiet als auch im Wirkraum nicht vorhanden sind (in Tabelle 1 mit „-“ gekennzeichnet).

Manche Arten finden im Untersuchungsgebiet zwar kein passendes Brutgebiet vor, könnten ihn jedoch zur Nahrungssuche nutzen. Diese Arten sind in Tabelle 1 mit dem Buchstaben „N“ gekennzeichnet. Zu ihnen zählt die Art **Bluthänfling**. Aufgrund der geringen Fläche, die durch das Vorhaben beansprucht wird, sowie dem Vorhandensein von ausreichend geeigneten Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung, ist bei Verlust des potentiellen Nahrungshabitats keine Beeinträchtigung dieser Art zu erwarten.

Arten, die die Biotope im Plangebiet und Wirkraum potentiell besiedeln und vom Vorhaben betroffen sein könnten, sind in Tabelle 1 mit „X“ gekennzeichnet.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des MTB 4114 (Oelde).

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 4114 (ATL)	Potentialanalyse nach Luftbildauswertung
Säugetiere				
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	X
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓	-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	N
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U↓	X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorhanden	G	-

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artname	Status	EHZ NRW 4114 (ATL)	Potentialana- lyse nach Luft- bildauswer- tung
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	X
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	X
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	U	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	G	-
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis ‚BV‘ ab 2000 vorhanden	S	-
Amphibien				
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	-

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, ↓ = Bestandstrend negativ; ↑ = Bestandstrend positiv; EHZ = Erhaltungszustand, ATL = atlantische biogeographische Region, UG = Untersuchungsgebiet; X = Potentielles Vorkommen, N = Potentielles Nahrungshabitat, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden.

Nach erster Einschätzung verbleiben neun Vogelarten und zwei Fledermausarten in der Liste, die in Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum potentiell vorkommen könnten. Im Folgenden wird das Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten nach der durchgeführten Begehung und gewonnenen Erkenntnissen näher erläutert und vorher getätigte Einschätzungen auf Grundlage der Luftbildauswertung überprüft und ggf. angepasst.

Die Auswertung des vom LANUV NRW (2023a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOSLandschaftsinformationssammlung“ ergibt innerhalb des Wirkraumes keine Nachweise planungsrelevanter Arten. In Teilfläche des Waldes im Süden, die jedoch außerhalb Untersuchungsgebiet liegen, sind mehrere Einträge zu Fledermäusen (Breitflügelfledermaus, Franzenfledermaus, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) vermerkt. Zudem finden sich dort 3 Nachweise über weitere planungsrelevante Arten aus dem Jahr 2010 (Sperber, Waldkauz, Kuckuck) und ein Nachweis aus dem Jahr 2005 (Waldkauz).

Fledermäuse

Fledermäuse lassen sich aufgrund der artspezifischen Quartierswahl in baumbewohnende und gebäudebewohnende Arten unterscheiden. Für das betroffene Messtischblatt sind zwei typische Gebäudefledermäuse (**Breitflügelfledermaus** und **Zwergfledermaus**) angegeben.

Die Breitflügelfledermaus kommt vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Ihre Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Die Quartiere dieser Art befinden sich in Gebäuden, einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren jedoch auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. (LANUV NRW 2023c).

Zwergfledermäuse kommen in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Zwergfledermäuse jagen oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Neben Quartiere in Gebäuden werden ebenfalls Baumquartiere bewohnt (LANUV NRW 2023c).

Die Gebäude im Untersuchungsgebiet bleiben unverändert erhalten und wurden daher nicht näher auf Quartiere von Fledermäusen untersucht. Quartiervorkommen von gebäudebewohnenden Fledermausarten im Untersuchungsgebiet können somit nicht ausgeschlossen werden. Eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Die Gehölze im Plangebiet, welche bei Umsetzung des Vorhabens entfernt werden, wurden nach möglichen Höhlen und Versteckplätzen abgesucht, welche von Zwergfledermäusen oder einzelnen Breitflügelfledermäusen als Quartier genutzt werden könnten. An den Gehölzen wurden keine Strukturen festgestellt, die von Fledermäusen als Versteck genutzt werden können. In den Gehölzen im westlichen Plangebiet wird nicht eingegriffen. Eine direkte Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). In den Gehölzen sowie Waldbereich im Wirkraum kann ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Bei einer Durchführung des Vorhabens werden die vorhandenen Gehölze im Wirkraum jedoch nicht beeinträchtigt, weshalb eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG).

Da das Untersuchungsgebiet bereits durch bestehende anthropogene Strukturen (angrenzendes Freibad, Beleuchtung, Verkehr, Sportanlage), anthropogen stark vorbelastet ist, kann bei

potentiell vorkommenden Arten von einer gewissen Anpassung an die bestehenden Störungen ausgegangen werden. Es sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen von potentiell vorkommenden Fledermausarten führen können. Das Auslösen des Verbotstatbestandes der Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann somit ausgeschlossen werden.

Essentielle Nahrungshabitate gehen durch das Vorhaben nicht verloren. In den umliegenden Bereichen sind ebenfalls Bäume und Grünflächen, die zur Nahrungssuche von Fledermäusen aufgesucht werden können.

Bei der Errichtung des Hallenbads muss auf eine zweckmäßige Beleuchtung geachtet werden, um nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitaten wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des Gesetzes (BNatSchG § 41a) zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen, wonach die Beleuchtung im Plangebiet zweckmäßig gehalten werden muss (vgl. Kap. 5.3).

Vögel

Im Untersuchungsgebiet kann das Vorkommen von insgesamt neun planungsrelevanten Vogelarten (Girlitzes, Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber, Star, Turmfalke Waldkauz) in Hinblick auf die Biotopausstattung im Plangebiet bzw. Wirkraum nicht ausgeschlossen werden. Drei Bäume im Plangebiet sollen entfernt werden. Diese wurden auf Höhlen und anderen Habitatstrukturen untersucht. Der Wirkraum besteht vor allem aus Grünflächen, Sport- und Freizeitanlagen sowie einen Waldbereich im südlichen Untersuchungsgebiet. Es konnten nicht alle Teile des Untersuchungsgebiet auf mögliche Höhlen oder Nester abgesucht werden. Diese Bereiche werden jedoch nicht durch das Vorhaben im Plangebiet selbst verändert.

Ein Brutvorkommen des **Girlitzes** im Untersuchungsgebiet kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (LANUV NRW 2023c). Im westlichen Teil des Plangebiets befinden sich unter anderem um die Rollschuhbahn herum einige Koniferen. Auch in den Grünanlagen des Wirkraums kommen teilweise Nadelbäume vor. Ein Vorkommen der Art dort kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da diese Strukturen vom Vorhaben unberührt bleiben, kann eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Erhebliche Störungen, die zu einer Aufgabe der Brut

und damit zu einer Tötung von Individuen führen können, können aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastungen durch die Nutzung der umliegenden Flächen als Sport- und Freizeitanlagen sowie Verkehrsfläche ausgeschlossen werden. Für den Girlitz werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst.

Der **Kleinspecht** besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzaunen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt (LANUV NRW 2023c). Der **Waldkauz** lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen (LANUV NRW 2023c). Während der Ortsbegehung wurden die Gehölze im Plangebiet auf mögliche Höhlen untersucht. Brutpotential bzw. Hinweise auf ein Vorkommen der beiden Arten konnte nicht nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Arten im Wirkraum kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Potenzielle Habitatastrukturen sind im Waldbereich im südlichen Plangebiet zu finden. Im Walgebiet sind im LINFOS außerhalb des Untersuchungsgebiet aus den Jahren 2005 und 2010 zwei Nachweise der Art Waldkauz vermerkt (LANUV NRW 2023a). Im Waldbereich des Wirkraums kann ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da diese Strukturen vom Vorhaben unberührt bleiben, kann eine direkte Beeinträchtigung dortiger potentieller Lebensstätten und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). In dem Bereich ist durch die Nutzung der umliegenden Flächen als Sport- und Freizeitanlagen sowie Verkehrsfläche schon eine gleichwertige Vorbelastung vorhanden. Zudem grenzt der Baukörper des Hallenbads als auch die Parkfläche nicht direkt an die Waldbereiche. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Lebensstätten führen, können ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Der **Kuckuck** zeigt keine deutliche Präferenz bezüglich seines Lebensraumes. Er selbst baut keine Nester, sondern legt sein Ei zu einem artfremden Gelege. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV NRW 2023c). Brutvorkommen von Wirtsvogelarten im unmittelbaren Plangebiet (z.B. Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Mönchgrasmücke usw.) können nicht ausgeschlossen werden. Um die Verbotstatbestände der Tötung und Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) zu vermeiden, ist die Baufeldräumung sowie das Entfernen

von Gehölzen außerhalb der Brutzeit durchzuführen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2). Bei den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Wirtsvogelarten handelt es sich um Arten der allgemeinen, häufigen Brutvögel. Durch das Entfernen von Gehölzen wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgelöst, da in der Umgebung ausreichend Gehölzbestände, welche sich als Lebensstätte für diese Arten eignen, zur Verfügung stehen auf welche die Arten ausweichen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Wirtsvogelarten und den Kuckuck erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für den Kuckuck nicht ausgelöst.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes (LANUV NRW 2023c). Der **Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor (LANUV NRW 2023c). Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor (LANUV NRW 2023c). Die drei Arten legen ihre Eier in größere Nester bzw. Horste auf Bäumen. Im Zuge der Ortsbegehung konnten in den Gehölzen des Plangebietes keine Nester festgestellt werden. Ein Vorkommen im Wirkraum kann nicht ausgeschlossen werden. In die Gehölze und den Waldbereich des Wirkraumes wird nicht eingegriffen. Eine Betroffenheit der Art im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen. Durch das Vorhaben werden weder Lebensstätten zerstört, noch kommt es zu Tötungen von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 BNatSchG). Durch die anthropogene Vorbelastung des Untersuchungsgebiet kann eine Störung der Arten (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Es kommt nicht zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht (LANUV NRW 2023c). Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. An den Gebäuden im Plangebiet wurden keine Nester festgestellt. Potenzielles Vorkommen an Gebäuden im Wirkraum nicht auszuschließen. Diese bleiben vom Vorhaben unberührt. Da

die Art zudem auch im Siedlungsbereich vorkommt, ergeben sich bei einem potenziellen Vorkommen im Untersuchungsgebiet keine Beeinträchtigungen. Es kommt nicht zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Stare können neben Baumhöhlen auch alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedeln (LANUV NRW 2023c). In den drei Bäumen, die im Zuge der Vorhabensumsetzung entfernt werden, wurden keine geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Höhlen oder Spalten) gefunden. Ein Vorkommen der Art kann hier ausgeschlossen werden. Brutvorkommen an den Gebäuden und weiteren Gehölzen im Untersuchungsgebiet können nicht sicher ausgeschlossen werden. Bei der Umsetzung des Vorhabens wird nicht in bestehende Gebäude eingegriffen und die Gehölze im Untersuchungsgebiet, in den ein Vorkommen der Art nicht ausgeschlossen werden kann, bleiben bestehen. Eine Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzung- und Ruhestätten kann ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die zu einer Aufgabe der Lebensstätten führen, sind ebenfalls nicht zu erwarten, da potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommende Stare an die Anwesenheit des Menschen gewohnt sind.

Potentielle Nahrungsgäste wie die Art **Bluthänfling** sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da sich für diese Arten geeignete, gleichwertige Strukturen im erweiterten Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang befinden. Essentielle Habitatstrukturen gehen durch das Vorhaben nicht verloren. Außerdem ist die Fläche im Plangebiet selbst zu einem großen Teil bereits durch den Parkplatz versiegelt und nur ein kleiner Bereich ist mit Intensivrasen bedeckt.

Weitere Vogelarten der **allgemeinen Brutvogelfauna** (z.B. Elster, Ringeltaube, Heckenbraunelle, Zaunkönig) können im Plangebiet und im Wirkraum an Gehölzen brüten. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste bei der Baufeldräumung zu vermeiden, werden in Kapitel 5.1 Vorgaben zu günstigen Räumungszeiträumen gegeben.

Amphibien und Reptilien

Für planungsrelevante Amphibien- und Reptilienarten wurde kein Lebensraumpotential im Untersuchungsgebiet festgestellt. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Amphibien und Reptilien nicht ausgelöst.

4.3 Potentialeinschätzung Zusammenfassung

Nach der Auswertung der Artenliste des Quadranten im Messtischblatt 4111.3 in Oelde könnten aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes und des Wirkraumes potentiell 9 Vogelarten und zwei Fledermausarten vorkommen. Bei den Begehungen wurde daher besonders auf für diese Arten relevante Strukturen im Plangebiet geachtet.

Ein Vorhandensein von Fledermausquartieren im Plangebiet kann aufgrund fehlender geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Somit können eine direkte Beeinträchtigung von Lebensstätten von Fledermäusen und die Tötung von Individuen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 1 BNatSchG). Die bestehenden Gehölze und Waldflächen im Wirkraum bieten potentielle Höhlen für die beiden vorkommenden Fledermausarten. All diese Strukturen bleiben unverändert bestehen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet wird durch das Vorhaben nicht in nicht in potentielle Lebensstätten planungsrelevanter Vogelarten eingegriffen. Die Gehölze im Plangebiet, die bei Umsetzung des Vorhabens entfernt werden, weisen keine geeigneten Strukturen auf. Ein Brutvorkommen von Kleinspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Sperber, Star, Turmfalke und Waldkauz können im Untersuchungsgebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die potentiell als Bruthabitat genutzten Strukturen bleiben jedoch erhalten. Sollten die Arten im Untersuchungsgebiet brüten, können vorhabenbedingte Störungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen, ausgeschlossen werden, da das Untersuchungsgebiet bereits durch Verkehrsflächen, angrenzende Parkplatzflächen sowie Sport- und Freizeitnutzungen in den umliegenden Flächen durch anthropogene Störungen vorbelastet ist. Somit wäre von einem gewissen Gewöhnungseffekt der Arten an die bestehenden Störbelastungen auszugehen. Das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die genannten Arten ausgeschlossen werden.

Da alle Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, muss die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit beginnen (siehe Kapitel 5.1 und 5.2).

Unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung können artenschutzrechtliche Konflikte für alle europäischen und planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

5 Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Durchführung der im Folgenden beschriebenen Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens.

5.1 Bauzeitenregelung für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum 15. März bis 31. Juli. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen, wie z.B. die Räumung des Baufeldes müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit können Tötung und Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) der vorkommenden Vogelarten weitestgehend vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Bauarbeiten in der Nähe der Baustelle im Wirkraum an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

5.2 Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Darüber hinaus sind laut § 39 Abs. 5 BNatSchG im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nicht zulässig.

5.3 Auswahl von insekten-/fledermausfreundlicher Beleuchtung

Nächtliches Kunstlicht beeinflusst zum einen die Fledermäuse direkt während ihrer nächtlichen Aktivität und zum anderen werden Insekten und somit auch Wechselwirkungen in den Nahrungsnetzen beeinflusst. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen so gering wie möglich zu halten, soll die Beleuchtung zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgende Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtimmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich
Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.
- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln
Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

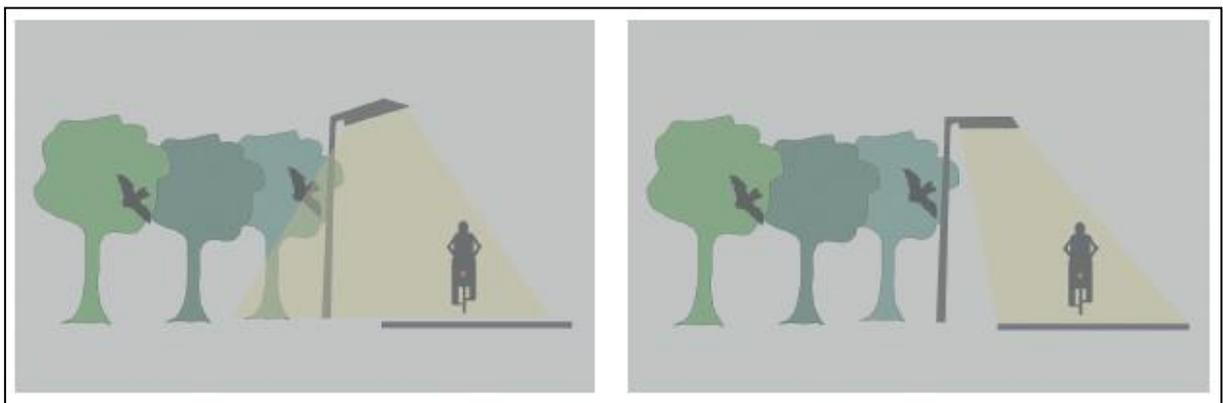


Abbildung 11: Links - konventionelle Leuchte mit Abstrahlung in den angrenzenden Waldlebensraum, rechts - abgeschirmte Leuchte, die den Lichtkegel nur dorthin fokussiert, wo er benötigt wird.

6 Ermittlung und Darstellung der Verbotstatbestände

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

Die Tötung von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

Erhebliche Störungen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

Es werden keine Lebensstätten von planungsrelevanten Arten zerstört.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt bei Durchführung der Maßnahmen erhalten.

7 Zulässigkeit des Vorhabens

Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn

- die Baufeldräumung und der Beginn der Bauarbeiten zum Schutz von europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15.3. bis 31.7. stattfinden.
- vom 1.3. bis 30.9. Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

Insgesamt ergibt sich, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden und eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Aufgestellt, Soest, September 2023



(Volker Stelzig)



BÜRO STELZIG
Landschaft | Ökologie | Planung |
Burghofstraße 6 | 59494 Soest
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

8 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2023): Geodatendienste. Online unter: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/ (zuletzt abgerufen am 07.08.2023).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 07.08.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 41143 in Oelde. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41143> (zuletzt abgerufen am 21.08.2023).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2023c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 07.8.2023).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, -III4-616.06.01.17- in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABI. L. 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABI. L 20, S. 7.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNE, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- GEISING + BÖKER (2023): Lageplan – Ennigerloh, Ersatzneubau Olympiabad. Vorabzug. Juni 2023. Hamburg.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMISTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn.